

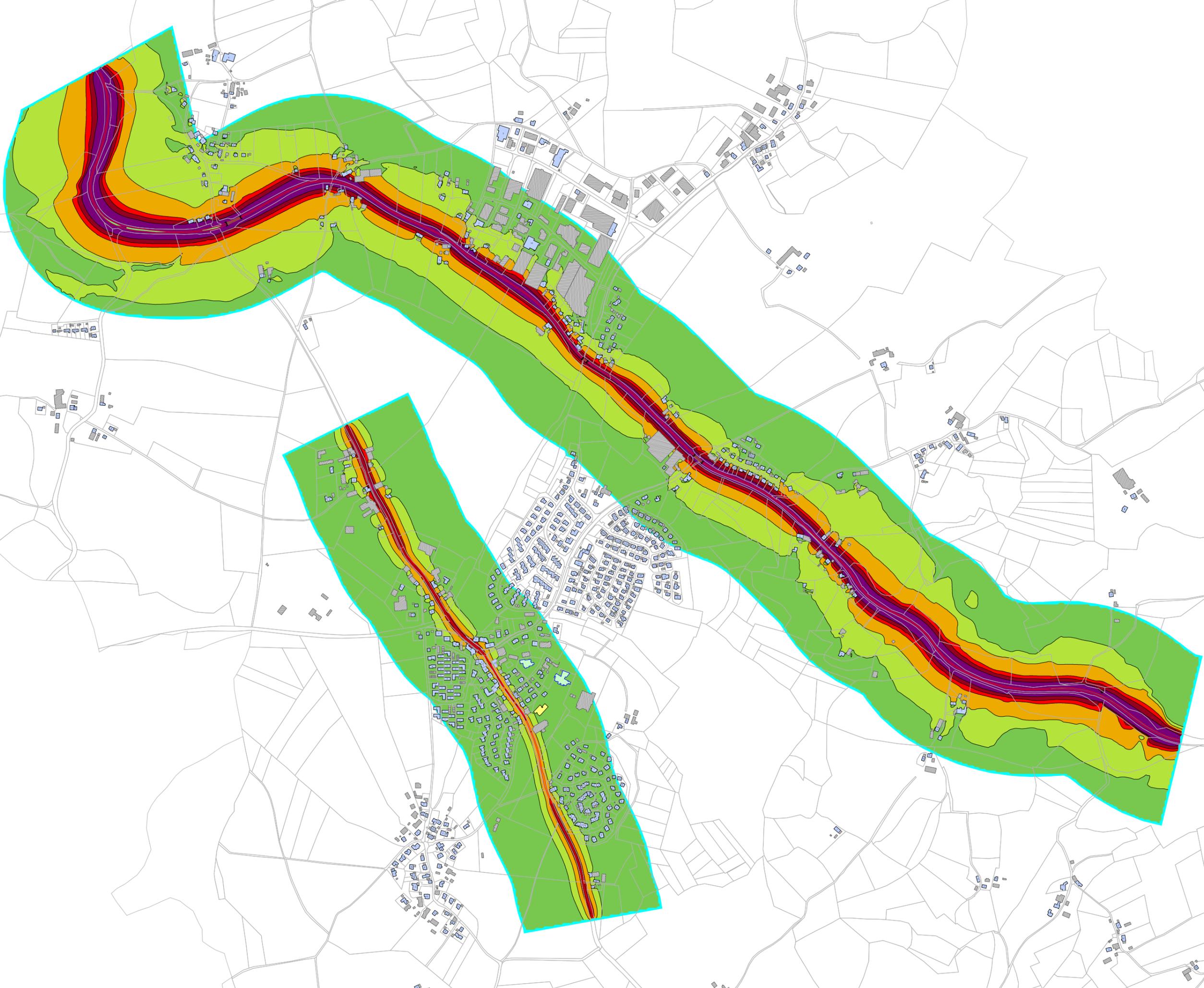
- Legende
- Straße
  - Hauptgebäude mit Anzahl der Einwohner
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Rechengebiet Lärm



**Einwohner-/ Geschwindigkeiten-Karte**

Mit Angaben zu Einwohneranzahl je Hauptgebäude und den zul. Höchstgeschwindigkeiten auf den Kartierungsstrecken

Bearbeiter: H/c  
Erstellt am: 18.07.2024



- Legende**
- Straße
  - Hauptgebäude mit Anzahl der Einwohner
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Rechengebiet Lärm

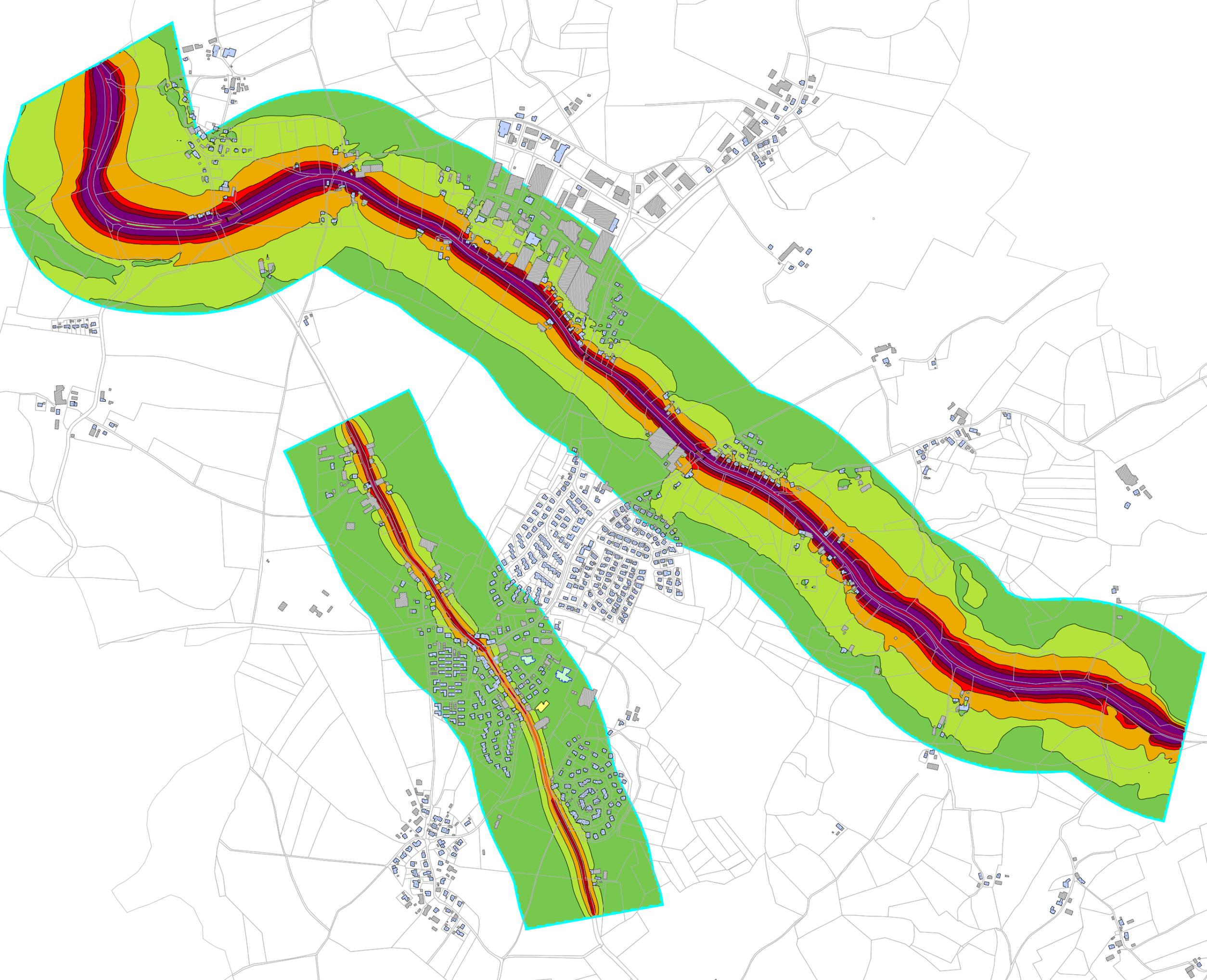
**Pegelwerte**  
LrT  
in dB(A)

< 55	Light Green
55 <=	Yellow-Green
60 <=	Yellow
65 <=	Orange
67 <=	Red
70 <=	Dark Red



**2.1 Rasterlärnkarte nach RLS-19, Tag**  
Mit Angaben zu den Lärmpegeln in dB(A) in 4 m Höhe  
im Zeitbereich Tag  
und Einwohnerzahl je Hauptwohngebäude

Bearbeiter: HIC  
Erstellt am: 05.08.2024



- Legende**
- Straße
  - Hauptgebäude mit Anzahl der Einwohner
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Rechengebiet Lärm

**Pegelwerte**  
LrN  
in dB(A)

< 45	Light Green
45 <=	Yellow
50 <=	Orange
55 <=	Red
57 <=	Dark Red
60 <=	Dark Purple



**2.2 Rasterlärnkarte nach RLS-19, Nacht**  
Mit Angaben zu den Lärmpegeln in dB(A) in 4 m Höhe  
im Zeitbereich Nacht  
und Einwohnerzahl je Hauptwohngebäude

Bearbeiter: H/c  
Erstellt am: 05.08.2024



- Legende**
- Straße
  - Hauptgebäude mit Anzahl der Einwohner
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Rechengebiet Lärm

**Pegelwerte**  
L<sub>rT</sub>  
in dB(A)

< 55	Grün
55 <=	Grünlichgelb
60 <=	Gelb
65 <=	Orange
67 <=	Rot
70 <=	Purpur



**3.1 Gebäudelärmkarte nach RLS-19, Tag**

Mit Angaben zu den Lärmpegeln in dB(A) in 4 m Höhe  
im Zeitbereich Tag  
und Einwohnerzahl je Hauptwohngebäude

Bearbeiter: H/c  
Erstellt am: 05.08.2024



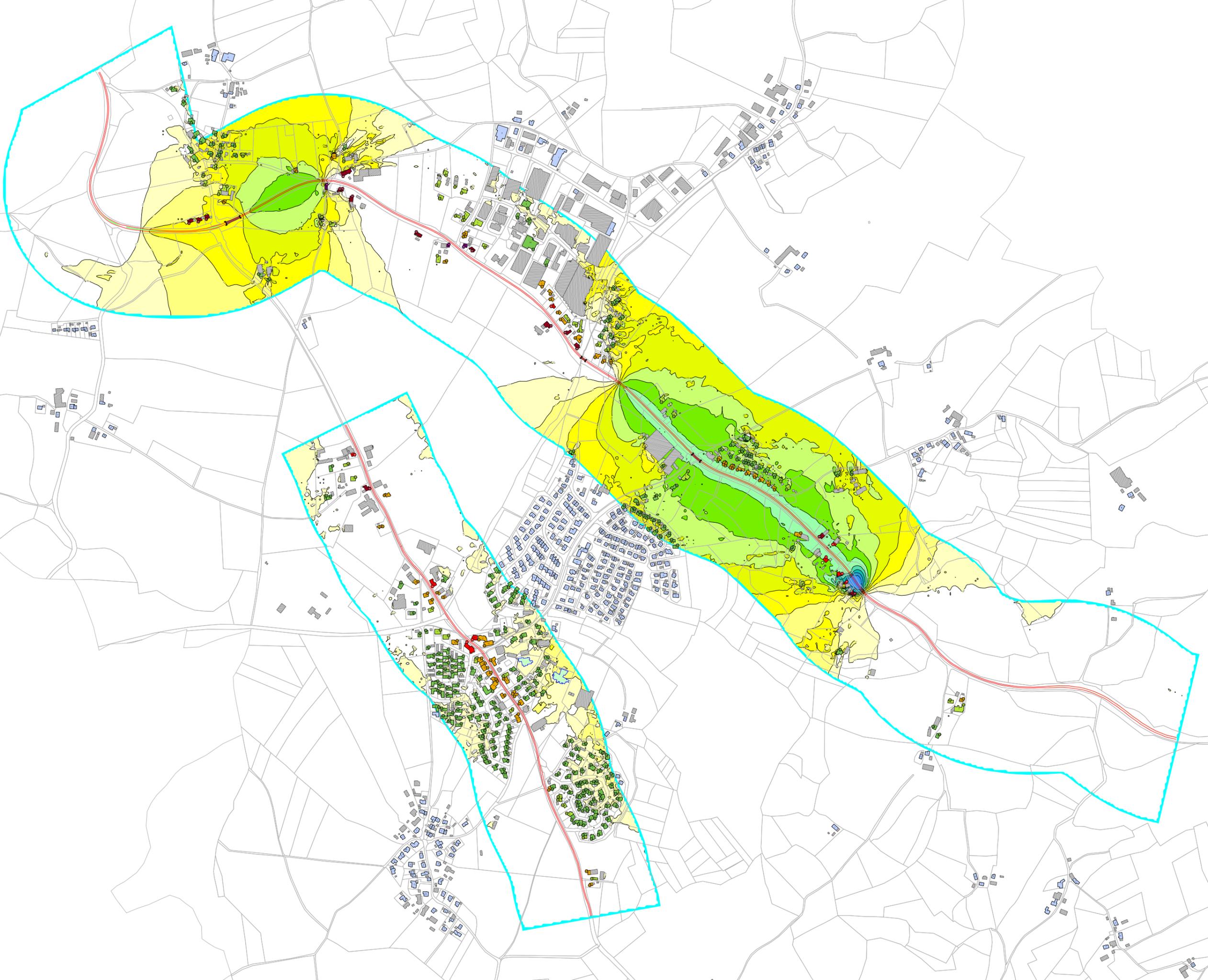
- Legende
- Straße
  - Hauptgebäude mit Anzahl der Einwohner
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Rechengebiet Lärm

Pegelwerte  
LrN  
in dB(A)

< 45	Green
45 <=	Yellow
50 <=	Orange
55 <=	Red
57 <=	Dark Red
60 <=	Purple



**3.2 Gebäudelärmkarte nach RLS-19, Nacht**  
Mit Angaben zu den Lärmpegeln in dB(A) in 4 m Höhe  
im Zeitbereich Nacht  
und Einwohnerzahl je Hauptwohngebäude  
Bearbeiter: HIC  
Erstellt am: 05.08.2024



- Legende**
- Straße
  - Hauptgebäude mit Anzahl der Einwohner
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Rechengbiet Lärm

**Pegelwerte  
LrT  
in dB(A)**

55 <=	< 55
60 <=	< 60
65 <=	< 65
67 <=	< 67
70 <=	< 70

**Pegeldifferenz  
in dB(A)**

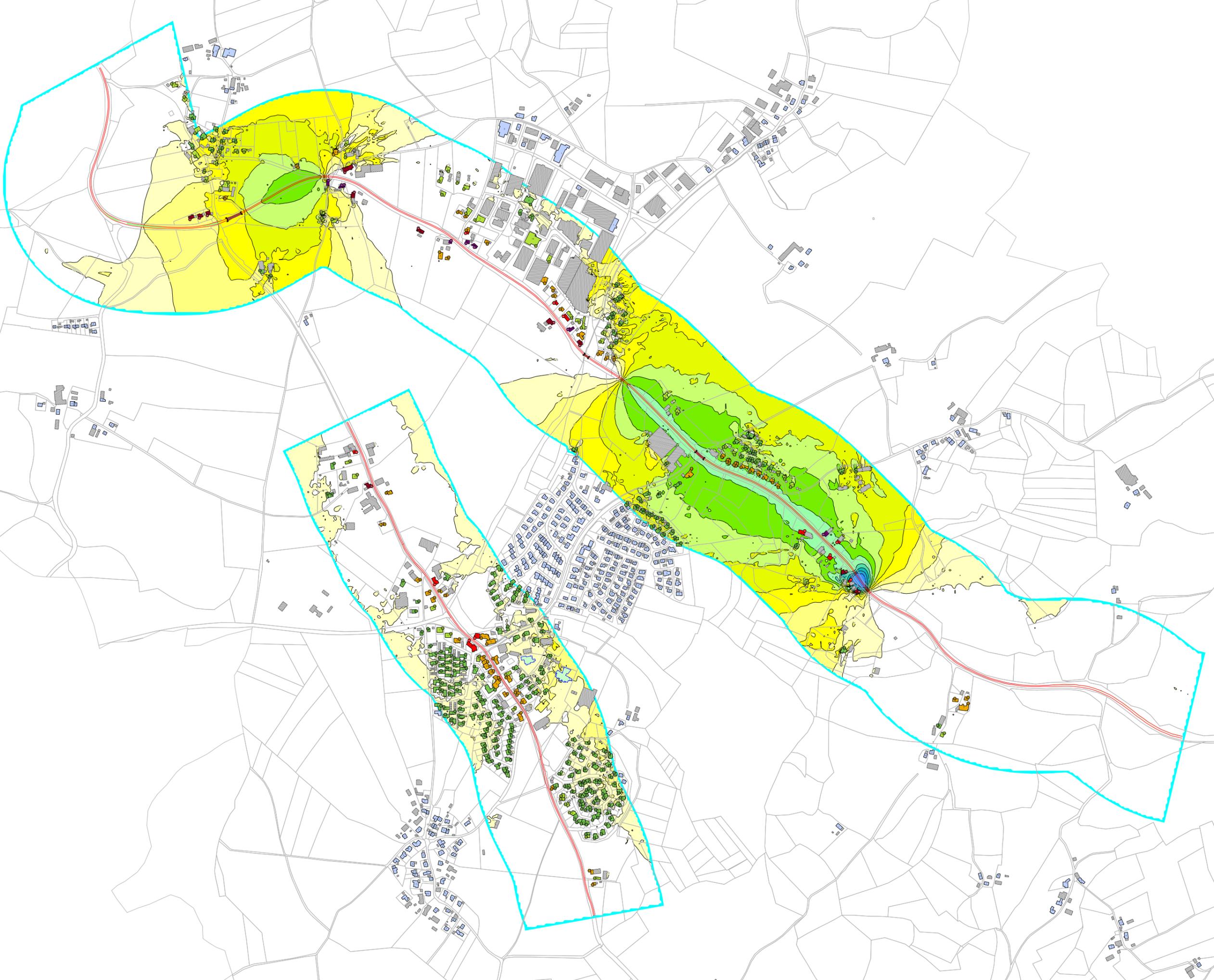
0,50 <	<= 0,50
1,00 <	<= 1,00
1,50 <	<= 1,50
2,00 <	<= 2,00
2,50 <	<= 2,50
3,00 <	<= 3,00
3,50 <	<= 3,50
4,00 <	<= 4,00
4,50 <	<= 4,50
5,00 <	<= 5,00
5,50 <	<= 5,50



**4.1 Differenzlärmkarte nach RLS-19, Tag**

Rasterdifferenzlärmkarte in 4 m Höhe  
 im Zeitbereich Tag  
 und Einwohnerzahl je Hauptwohngebäude

Bearbeiter: HJc  
 Erstellt am: 11.12.2024



- Legende**
- Straße
  - Hauptgebäude mit Anzahl der Einwohner
  - Nebengebäude
  - Schule
  - Kindergarten
  - Rechengbiet Lärm

**Pegelwerte  
LrN  
in dB(A)**

	< 45
	45 <= < 50
	50 <= < 55
	55 <= < 57
	57 <= < 60
	60 <=

**Pegeldifferenz  
in dB(A)**

	<= 0,50
	0,50 < <= 1,00
	1,00 < <= 1,50
	1,50 < <= 2,00
	2,00 < <= 2,50
	2,50 < <= 3,00
	3,00 < <= 3,50
	3,50 < <= 4,00
	4,00 < <= 4,50
	4,50 < <= 5,00
	5,00 < <= 5,50
	5,50 <



**4.2 Differenzlärkarte nach RLS-19, Nacht**  
 Rasterdifferenzlärkarte in 4 m Höhe  
 im Zeitbereich Nacht  
 und Einwohnerzahl je Hauptwohngebäude  
 Bearbeiter: HJc  
 Erstellt am: 11.12.2024

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Beteiligungsverfahren**

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.1	<b>Landratsamt Ravensburg</b>	31.03.2025	<p>Zur Wirkungsanalyse und Abwägung der Geschwindigkeitsbeschränkungen des Berichts zur Offenlage (Stand 05.02.2025) der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Grünkraut (Stufe 4) nimmt das LRA, Straßenamt (Fachbereich Straßenverkehrsrecht) nach Anhörung und Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ravensburg wie folgt Stellung:</p> <p><b>1) Festsetzung 50 km/h ganztags aus Lärmschutzgründen entlang der B 32, beginnend mit bestehender Tempo 50-Beschränkung bis Weiler Bechenried (Ende Bebauung Kronhalden 4/1)</b></p> <p>Im Bereich Hotterloch befinden sich 2 Wohnhäuser. Die Lärmwerte liegen an diesen beiden Wohnhäusern unter dem Auslösewert von 65 dB(A). Eine ganztägige Geschwindigkeitsbegrenzung (50 km/h) ist daher im Bereich Hotterloch im Zuge der B 32 nicht möglich.</p> <p>Im Streckenabschnitt der B 32 zwischen Lerchenweg 4 und Lerchenweg 20 (Bereich Rößler) wird für eine Reduzierung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h die Voraussetzung nach § 45 Abs. 9 StVO aufgrund der bestehenden Lärmschutzwand, des vorhandenen Grüngürtels und der dadurch abgerückten Bebauung aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht gesehen. Hier sind lediglich die Auslösewerte von 65 dB(A) erreicht oder geringfügig (66 dB(A)) überschritten. Lediglich ein Gebäude weist einen Lärmwert von 67 dB(A) auf.</p> <p>Im Streckenabschnitt der B 32 zwischen Bechenried 1 und Kronhalden 4/1 ist eine ganztägige Geschwindig-</p>	<p>Der Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Laut LRA Ravensburg ist im Streckenabschnitt der B 32 zwischen Bechenried 1 und Kronhalden 4/1 eine Tempo-50-Beschränkung verhältnismäßig. Bei Umsetzung dieser Maßnahme entsteht ein Streckenabschnitt der B 32 in dem weiterhin Tempo 70 gilt. Dieser Streckenabschnitt ist 680 Meter lang, umfasst den Einmündungsbereich Scherzachstraße / Rößlerstraße sowie die Bebauung Rößlerhalde. Die Folge der Umsetzung von lückenhaft Tempo 50 im Bereich Bechenried/Kronhalden sind vermeidbare Beschleunigungs-/Abbremsvorgänge. Das sog. Lückenschlusskriterium laut Kooperationserlass besagt: „Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.2			<p>keitsbeschränkung auf 50 km/h aufgrund der vorliegenden Lärmwerte von 67-69 dB(A) an 4 Wohngebäuden mit 18 Betroffenen sowie Lärmwerten von 70 – 72 dB(A) an 3 Wohngebäuden mit 6 Betroffenen in der Abwägung in Ordnung.</p> <p><b>2) Anregung 70 km/h ganztags aus verkehrlichen Gründen entlang der B 32, ab/bis 150m östlich der Bebauung Kronhalden 4/1 (Geschwindigkeitstrichter)</b></p> <p>Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht ist hier die Anordnung eines „Geschwindigkeitstrichters“ (70 km/h) in diesem Streckenabschnitt der B 32 nicht möglich. In Fahrtrichtung Ravensburg sind für die dortigen Verkehrsteilnehmer ausreichende Sichtbeziehungen auf eine Beschilderung mit Z: 274-50 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) zukünftig am Wohnhaus Kronhalden 4/1 vorhanden. Zudem befindet sich hier keine Wohnbebauung mehr mit entsprechenden Lärmbetroffenen.</p>	<p>300 Meter), so kommt zur Verstetigung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht.“ Bei einer Übertragung des Lückenschlusskriteriums auf Außerortsstrecken, in diesem Fall „Tempo-70-Lücke“ zwischen den beiden Streckenabschnitten mit Tempo 50, kann das Lückenschlusskriterium für einen 700 Meter langen Streckenabschnitt angewandt werden. Mit der StVO-Novelle wurde der innerörtliche Lückenschluss zwischenzeitlich sogar auf 500m verlängert. Gerichtsurteile erkennen sogar Lückenschlüsse auf Bundesautobahn bis zu 3 Kilometer an (vgl. hierzu VG Ansbach, Urteil vom 12. März 2008 – AN 10 K 06.01940 –, juris und VG Hannover, Urteil vom 27. April 2010 – 7 A 1820/08 –, juris).</p> <p>Die Gemeinde hält daher an der Maßnahme fest und wird bei Antragsstellung die Situation aus Lärm- und verkehrlicher Sicht nochmals darstellen.</p> <p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I.3			<p><b>3) Festsetzung 70 km/h ganztags aus Lärmschutz- und verkehrlichen Gründen entlang der B 32 beidseitig, beginnend 100m östlich der Einmündung K 7985 bis Höhe Wohngebäude Römerweg 31</b></p> <p>Im Streckenabschnitt der B 32 im Bereich Staig 1, 3, 5 ist eine einseitige Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ganztags in Fahrtrichtung Ravensburg aufgrund der erreichten Lärmpegel (68 – 70 dB(A)) in der Abwägung in Ordnung. Ein Beginn 100m östlich der Einmündung K 7985 ist aufgrund fehlender Wohnbebauung nicht möglich. In Fahrtrichtung Wangen besteht bereits eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h.</p> <p>Im Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08.02.2023 ist Folgendes aufgeführt: Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeitsbeschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstärkung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht.</p>	<p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass hier die einseitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h in Fahrtrichtung Ravensburg gemeint ist. In Gegenrichtung (Fahrtrichtung Wangen im Allgäu) besteht im Bereich der Wohngebäude Staig 1, 3 und 5 bereit eine einseitige Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h. Demnach würde dann beidseitig in diesem Bereich eine ganztägige Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h gelten.</p>
I.4			<p>Der Streckenabschnitt der B 32 zwischen dem Wohnplatz Staig und dem Römerweg 31 befindet sich außerhalb geschlossener Ortschaft mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h. Zudem ist hier keine Wohnbebauung vorhanden.</p>	<p>Der Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Ein bloßer Verweis auf die fehlende Innerortssituation ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend. Bei einer Übertragung des</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			Da sich dieser Streckenabschnitt außerhalb geschlossener Ortschaften und nicht innerhalb geschlossener Ortschaften befindet, ist hier die Anordnung einer ganztägigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht möglich.	Lückenschlusskriteriums auf Außerortsstrecken, in diesem Fall „Tempo-100-Lücke“ zwischen den beiden Streckenabschnitten mit Tempo 70, kann das Lückenschlusskriterium für einen 930 Meter langen Streckenabschnitt angewandt werden. Gerichtsurteile erkennen sogar Lückenschlüsse auf Bundesautobahn bis zu 3 Kilometer an (vgl. hierzu VG Ansbach, Urteil vom 12. März 2008 – AN 10 K 06.01940 –, juris und VG Hannover, Urteil vom 27. April 2010 – 7 A 1820/08 –, juris). Die Gemeinde hält daher an der Maßnahme fest und wird bei Antragsstellung die Situation aus Lärm- und verkehrlicher Sicht nochmals darstellen.
II	<b>Polizeipräsidium Ravensburg</b>	01.04.2025	Aus verkehrspolizeilicher Sicht schließe ich mich der Stellungnahme von der Straßenverkehrsbehörde an (abgegeben am 31.03.2025).	Die Stellungnahme <input type="checkbox"/> wird gefolgt. <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt. <input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.
III	<b>Stadt Ravensburg</b>	02.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Grünkraut.  Zum vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Grünkraut werden keine Einwände vorgebracht.  Durch die geplanten Geschwindigkeitsbeschränkungen sind keine relevanten Mehrbelastungen auf Straßen der Gemarkungen der Stadt Ravensburg zu erwarten.	Die Stellungnahme <input type="checkbox"/> wird gefolgt. <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt. <input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Regierungspräsidium Tübingen</b>	02.04.2025	Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Grünkraut, Stufe 4, eine Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht des vorliegenden Lärmaktionsplanes der Gemeinde Grünkraut, Stufe 4 (Entwurf mit	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.1			<p>Stand: 05.02.2025) werden mehrere Lärminderungsmaßnahmen vorgeschlagen.</p> <p>In der Zuständigkeit des Regierungspräsidium Tübingen befinden sich die Maßnahmen zur Erneuerung des Fahrbahnbelages, der passive Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung, die Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr), sowie die Zustimmung zur Geschwindigkeitsreduzierung außerorts.</p> <p>Das Regierungspräsidium, Abteilung 4, nimmt zu dem ausliegenden Lärmaktionsplan der Gemeinde Grünkraut wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Stellungnahme des Straßenbaulastträgers</b></p> <p><b>Erneuerung Fahrbahnbelag</b></p> <p>Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Grünkraut regt an, in allen Bereichen, in denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung (65/55 dB(A) tags/nachts) erreicht bzw. überschritten werden, beim nächsten anstehenden Austausch des Fahrbahnbelages einen lärmoptimierten Fahrbahnbelag als vordringlichen Bedarf einzubauen.</p> <p><b>B 32, Grünkraut</b></p> <p>Nach Auskunft des zuständigen Baureferates 47.3 wurde mitgeteilt, dass in dem derzeit aktuellen Bauerhaltungsprogramm in dem zuvor genannten Straßenabschnitt keine Belagserneuerung vorgesehen ist. Eine Fahrbahndeckenerneuerung kann erst mittel- bis langfristig erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p>
IV.2			<p><b>L 335, Grünkraut (Süd)</b></p> <p>Gemäß Auskunft des Baureferates wurde im Jahr 2019 die Fahrbahndecke erneuert, so dass ein Austausch des</p>	<p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.3			<p>Fahrbahnbelages in dem Abschnitt erst wieder langfristig erfolgen kann.</p> <p><b>L 335, OD Grünkraut und (Nord)</b>                      Das zuständige Baureferat teilte mit, dass in dem derzeit aktuellen Bauerhaltungsprogramm in dem zuvor genannten Straßenabschnitt aktuell keine Belagserneuerung vorgesehen ist. Eine Fahrbahndeckenerneuerung kann voraussichtlich mittelfristig erfolgen.</p> <p><b>Passiver Lärmschutz im Rahmen der Lärmsanierung</b>                      Die Gemeinde Grünkraut unterstützt die Eigentümer stark belasteter Wohngebäude bei der Antragstellung im Rahmen der Lärmsanierung bezüglich Bezuschussung für den Einbau von Lärmschutzfenstern. Lärmindernde Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung sind grundsätzlich möglich, sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Das Regierungspräsidium Tübingen informiert im Zuge der Lärmaktionsplanung über die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Lärmsanierung an Bundes- und Landesstraßen.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.  <input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.                      Der verbaute Fahrbahnbelag AC 11 wurde bei der Lärmpegelberechnung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme  <input type="checkbox"/> wird gefolgt.  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.  <input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p>
IV.4			<p>Zu den passiven Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden zählt unter anderem der Einbau von Lärmschutzfenstern. Derartige Baukosten können bis zu einem Anteil von 75 % gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung baulicher Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung des Bundes oder des Landes sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Auslösewerte (Lärmbelastung in dB(A)) der Lärmsanierung sind an einer schutzbedürftigen Gebäudefassade überschritten.</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme  <input type="checkbox"/> wird gefolgt.  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.  <input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung												
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die bauliche Anlage wurde vor dem 01.04.1974 errichtet bzw. der Bebauungsplan wurde vor diesem Datum erstellt.</li> <li>Förderfähig sind Gebäude, die im Rahmen der Lärmsanierung noch keine Zuschüsse erhalten haben und die die Fördervoraussetzungen erfüllen.</li> </ul> <p>Gemäß dem RP Tübingen vorliegenden Unterlagen gab es bereits in den 80er Jahren im Rahmen der Lärmsanierung mehrere Wohngebäude für die Zuschüsse für Lärmschutzfenster gezahlt wurden. Auf das Schreiben vom RP Tübingen vom 05.03.2018 wird verwiesen. Die zugrunde zu legenden Auslösewerte der Lärmsanierung sind abhängig von der ausgewiesenen Gebietsnutzung und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.</p> <table border="1" data-bbox="779 842 1384 1018"> <thead> <tr> <th>Gebietsnutzungen</th> <th>Tag</th> <th>Nacht</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete</td> <td>64 dB(A)</td> <td>54 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Dorf-, Kern- und Mischgebiete</td> <td>66 dB(A)</td> <td>56 dB(A)</td> </tr> <tr> <td>Gewerbegebiete</td> <td>72 dB(A)</td> <td>62 dB(A)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Wenn die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann vom Eigentümer ein Antrag auf Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) beim Regierungspräsidium gestellt werden. Lärmsanierung beruht auf haushaltsrechtlichen Regelungen und wird im Rahmen der vorhandenen finanziellen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers durchgeführt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt durch das Regierungspräsidium Tübingen nach</p>	Gebietsnutzungen	Tag	Nacht	Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)	Dorf-, Kern- und Mischgebiete	66 dB(A)	56 dB(A)	Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)	
Gebietsnutzungen	Tag	Nacht														
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, reine und allgemeine Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete	64 dB(A)	54 dB(A)														
Dorf-, Kern- und Mischgebiete	66 dB(A)	56 dB(A)														
Gewerbegebiete	72 dB(A)	62 dB(A)														

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.5			<p>den Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien und Vorschriften. Seit 01. März 2021 sind im Rahmen der Lärmsanierung die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (RLS-19) anzuwenden.</p> <p>Anträge zur Überprüfung der Lärmsituation und zur Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen können beim Regierungspräsidium Tübingen digital unter Abteilung4@rpt.bwl.de oder unter folgender Adresse gestellt werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Regierungspräsidium Tübingen</b> <b>Referat 44</b> <b>Postfach 2666</b> <b>72016 Tübingen</b></p> <p>Hinweise, Informationen und die erforderlichen Antragsunterlagen können im Internet unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Laerm/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Laerm/Seiten/default.aspx</a> heruntergeladen werden.</p> <p><b>II. Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr)</b></p> <p>Im vorliegenden Maßnahmenkonzept ist auch die Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußgängerverkehr) enthalten, auf die Möglichkeiten im Rahmen der Förderung wird verwiesen.</p> <p>Die Verbesserung der kommunalen Verkehrsinfrastruktur im Rahmen des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG), insbesondere für den Umweltverbund, wird durch das Regierungspräsidium Tübingen</p>	<p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>(Abteilung 4 / Referat 45 / Regionales Mobilitätsmanagement) gefördert. Hinweise, Informationen und Antragsunterlagen bezüglich der Förderung können im Internet unter <a href="http://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt4/ref45#card-96313">http://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt4/ref45#card-96313</a> heruntergeladen werden.</p> <p><b>III. Stellungnahme der Höheren Straßenverkehrsbehörde</b></p> <p>Der Stellungnahme liegt der Zwischenbericht zur förmlichen Beteiligung der Rapp AG vom 05.02.2025 zugrunde. Er stellt die Grundlagen der Lärmaktionsplanung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen zutreffend dar. Es werden die Kartierungsergebnisse der LUBW und die Verkehrsdaten aus dem Verkehrsmonitoring Baden-Württemberg zugrunde gelegt. Im Ergebnis sind folgende verkehrsrechtlichen Anordnungen aus Lärmschutzgründen vorgesehen:</p> <p>Festsetzung 70 km/h ganztags aus Lärmschutz- und verkehrlichen Gründen entlang der B 32 beidseitig, beginnend 100m östlich der Einmündung K 7985 bis Höhe Wohngebäude Römerweg 31.</p> <p>Festsetzung 50 km/h ganztags aus Lärmschutzgründen entlang der B 32, beginnend mit bestehender Tempo 50-Beschränkung bis Weiler Bechenried (Ende Bebauung Kronhalden 4/1).</p> <p>Diesen Vorschlägen liegt bislang keine hinreichende Ermessensausübung zugrunde.</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
			<p>Verkehrsrechtliche Anordnungen, die eine Kommune im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorsieht, müssen am Ende nach den Vorschriften der StVO durch die Verkehrsbehörde umgesetzt werden, um Wirksamkeit nach außen zu erlangen. Dabei ist die Verkehrsbehörde in Bezug auf Hauptverkehrsstraßen im Sinne von § 47b Nr. 3 BImSchG (Straßen über 8.200 Kfz/24 h) verpflichtet, die Maßnahme umzusetzen, wenn die Kommune bereits eine den straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen genügende Abwägung vorgenommen und ihr Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat. Die Untere Verkehrsbehörde muss die Zustimmung des Regierungspräsidiums als höherer Straßenverkehrsbehörde zur verkehrsrechtlichen Anordnung außerorts einholen und diese dann erlassen.</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO können die Straßenverkehrsbehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken.</p> <p>Gemäß § 45 Abs. 9 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung erheblich übersteigt. Dabei setzt § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO nicht die Überschreitung einer bestimmten Immissionsgrenze voraus, sondern es kommt darauf an, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss und zumutbar</p>	

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.6			<p>ist. Detaillierte Erläuterungen zu den Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO geben die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV). Außerdem finden sich Einzelheiten zur Ermessensausübung im Kooperationserlass des Verkehrsministeriums vom 08.02.2023. Der Kooperationserlass gewährleistet, dass lärmbedingte verkehrsrechtliche Maßnahmen in Baden-Württemberg nach vergleichbaren Maßstäben festgesetzt werden.</p> <p>Einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h ganztags entlang der B 32 beidseitig, beginnend 100m östlich der Einmündung K 7985 bis Höhe Wohngebäude Römerweg 31 erscheint nach den vorliegenden Unterlagen nicht vertretbar.</p> <p>Die Zustimmung kann nur für die drei betroffenen Gebäude Staig 1,3 und 5 in Aussicht gestellt werden und darf sich nur auf das Gebiet dieser Häuser im Kreuzungsbereich der L 335 beziehen.</p>	<p>Der Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. I.4</p> <p>Fraglich aus unserer Sicht ist, wo die Verkehrszeichen „Tempo 70“ aufgestellt werden sollen. Nach der StVO Novelle können an einer punktuellen Gefahrenstelle, wie z.B. FGÜ, die 30 km/h um 300 Meter (150 Meter vor/nach der Gefahrenstelle) ausgedehnt werden. Bei einer Übertragung dieser Situation auf den Außerortsbereich kommt bei Tempo 70 eine Ausdehnung um 700 Meter (350 Meter vor/nach der Gefahrenstelle – hier der betroffenen Wohngebäude Staig 1, 3 und 5) in Betracht.</p>
IV.7			<p>Ein Lückenschluss außerorts ist im Kooperationserlass nicht vorgesehen, deshalb kann auf Streckenabschnitten ohne Wohnbebauung keine Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgen.</p>	<p>Der Argumentation kann nicht gefolgt werden. Ein bloßer Verweis auf die fehlende Innerortssituation ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend. Bei einer Übertragung des Lückenschlusskriteriums auf Außerortsstrecken, in diesem Fall „Tempo-100-Lücke“ zwischen den beiden Streckenabschnitten mit Tempo 70, kann das Lückenschlusskriterium</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.8			<p>Einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ganztags entlang der B 32, beginnend mit der bestehenden Tempo 50-Beschränkung bis Weiler Bechenried (Ende Bebauung Kronhalden 4/1) kann nicht im Ganzen zugestimmt werden.</p>	<p>für einen 930 Meter langen Streckenabschnitt angewandt werden. Gerichtsurteile erkennen sogar Lückenschlüsse auf Bundesautobahn bis zu 3 Kilometer an (vgl. hierzu VG Ansbach, Urteil vom 12. März 2008 – AN 10 K 06.01940 –, juris und VG Hannover, Urteil vom 27. April 2010 – 7 A 1820/08 –, juris).</p> <p>Die Gemeinde hält daher an der Maßnahme fest und wird bei Antragsstellung die Situation aus Lärm- und verkehrlicher Sicht nochmals darstellen.</p> <p>Der Stellungnahme  <input type="checkbox"/> wird gefolgt.  <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.  <input type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.                      Siehe Wertung unter Stellungnahme Nr. I.1</p>
IV.9			<p>Im Bereich des Lerchenwegs befindet sich eine Lärmschutzwand und die Häuser stehen zurückgesetzt. Bei den Lärmwerten ist eine Ermessensausübung erforderlich, die im Zwischenbericht nicht hinreichend erfolgt ist. Hier sind lediglich die Auslösewerte von 65 dB(A) erreicht oder geringfügig (66 dB(A)) überschritten. Lediglich ein Gebäude weist einen Lärmwert von 67 dB(A) auf. Zustimmungsfähig ist lediglich eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Bechenried 1 bis Kronhalden 4/1.</p>	<p>Die nicht erfolgte Ermessensausübung kann nicht nachvollzogen werden. Laut Planentwurf vom 05. Februar 2025 sind auf Seite 29 die Betroffenheiten im Bereich der Rößlerhalde dargestellt: „Im Tageszeitraum wird der Grenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) an insgesamt 12 Hauptwohngebäuden mit 44 Einwohner:innen der Bebauung Rößlerhalde überschritten. In der Nacht werden an 13 Hauptwohngebäuden des Wohngebietes die Grenzwerte der 16. BImSchV in Höhe von 49 dB(A) nachts überschritten. Davon sind insgesamt 46 Einwohner:innen betroffen. Die Pflichtwerte der Lärmaktionsplanung in Höhe von 67/57 dB(A) tags/nachts werden im Bereich der Wohnbebauung Rößlerhalde für insgesamt 1/8 Hauptwohngebäude erreicht bzw. überschritten.“</p> <p>Unter Berücksichtigung der Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV sind die Lärmbetroffenheiten hinreichend</p>

Stellungnahme Nr.	Träger	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
IV.10  IV.11			<p>Der angedachte Geschwindigkeitstrichter für die Verkehrssicherheit spielt in der Lärmaktionsplanung keine Rolle, sondern ist in einem anderen Verfahren von der unteren Straßenverkehrsbehörde zu prüfen.</p> <p>Unsere nach der VwV-StVO zu § 45 erforderliche Zustimmung zu lärmbedingten verkehrsrechtlichen Maßnahmen außerorts kann erst nach dem Gemeinderatsbeschluss erteilt werden. Sie setzt einen Antrag der unteren Verkehrsbehörde auf Zustimmung zu einer konkreten verkehrsrechtlichen Anordnung voraus.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist erwünscht.</p>	<p>hoch, dass eine durch Lärm begründete Gefahrenlagen vorliegt.</p> <p>Die untere Straßenverkehrsbehörde hat mit Stellungnahme Nr. I.2 die Maßnahme „Geschwindigkeitstrichter“ bereits geprüft und abgelehnt.</p> <p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt.</p>
V	<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b>	07.04.2025	Der Regionalverband begrüßt den vorliegenden Bericht zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 der Gemeinde Grünkraut. Anregungen und Bedenken werden von Seiten des Regionalverbandes nicht vorgebracht.	<p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p>
VI	<b>Handwerkskammer Ulm</b>	08.04.2025	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	<p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Beteiligungsverfahren**

Stellungnahme Nr.	Bürger:in	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Wertung
I	Bürger:in 1	11.03.2025	<p>Leider sind die im eigenen Lärmaktionsplan der Gemeinde Grünkraut ausgewiesenen einfachsten Maßnahmen an der B 32, wie bspw. lärmindernder Asphalt als Maßnahme zur Verbesserung der Situation, bis dato nicht umgesetzt und Bewohner ganzer an die Bundesstraße angrenzenden Wohngebiete, wie der Rößlerhalde, leiden weiterhin unter eigentlich vermeidbaren Lärmeinwirkungen.</p> <p>Völlig anders hingegen sieht es im benachbarten Amtzell aus, wo umfangreich Maßnahmen ergriffen wurden und selbst kleinste Hofstellen mit einer deutlich geringeren Anzahl betroffener Bewohner, wie bspw. Lehrwangen, längst eigene Lärmschutzwände entlang der dort ansonsten baulich unverändert bestehenden B 32 erhalten haben.</p> <p>Eine eigentlich völlig untragbare Ungleichbehandlung, die längst auch in Grünkraut die Realisierung vergleichbarer Lärmschutzwände als wirklich wirksame Maßnahme an der als Autobahnzubringer stark befahrenen Bundesstraße erwarten lassen.</p>	<p>Die Stellungnahme</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entlang der B 32 Gemarkung Grünkraut wurde bereits ein lärmindernder Fahrbelag AC 11 verbaut, welcher bei der Lärmberechnung auch berücksichtigt wurde. Laut Auskunft des Regierungspräsidiums Tübingen als zuständiger Straßenbaulastträgers ist erst mittel- bis langfristig mit entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen entlang der B 32 Gemarkung Grünkraut zu rechnen.</p>